Telefon (089) 53 06-410
politik@merkur-online.de
Telefax: (089) 53 06-86 57

VOR 200 JAHREN: ALKOHOLVERBOT FÜR DIE JUGEND

„Würths Haus für Kinder strenge verbothen“

Besäufnisse von Jugendlichen sind ein neuer Trend – oder gab es das schon vor 200 Jahren? Ein Landrichter in Miesbach untersagte bereits 1809 den Bierausschank an Kinder in Wirtshäusern. Das Dekret von einst wirft manche Frage auf. Eine Spurensuche in der Vergangenheit.

VON ROBERT ARSENSCHEK

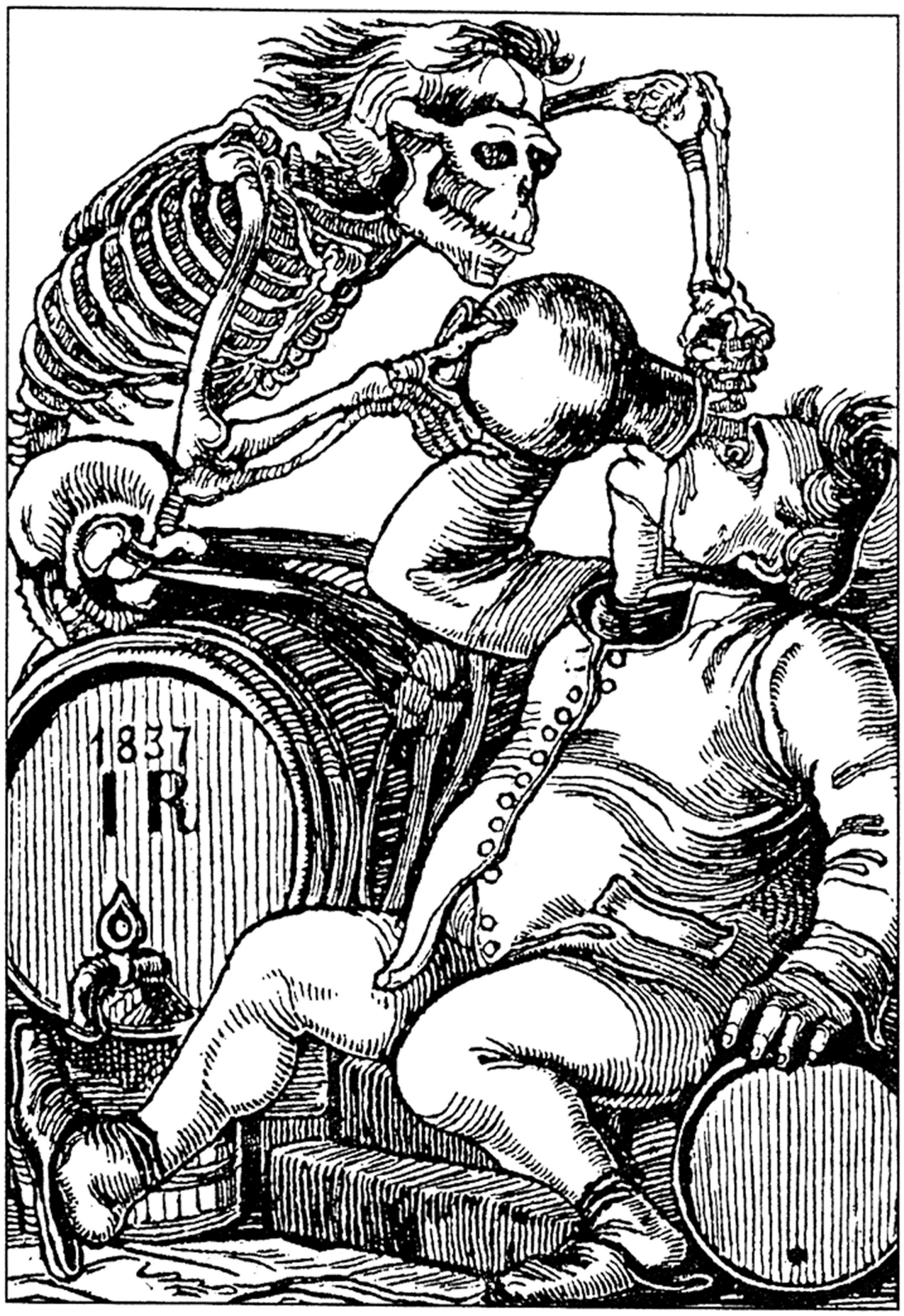

Tödliches Gebräu: eine Karikatur gegen übermäßigen Alkoholkonsum von 1837. AUS: WIRTSHÄUSER IN MÜNCHEN UM 1900, BUCHENDORFER VERLAG

Miesbach – Herrgott noch mal! Max Graf von Preysing, der mächtige Mann von Miesbach, war genervt. Seit 1806 war er hier Königlich Bayerischer Landrichter, und ständig gab es Ärger mit der Landjugend. Bericht um Bericht lief bei ihm ein – über Kinder, die im Wirtshaus hockten und Bier vorgesetzt bekamen. Und die Eltern? Saßen daheim – oder daneben! Dabei hatte er das doch schon oft verboten. Vergebens. Aber nun reichte es ihm. Am 10. Mai 1809 schritt Graf Preysing zur Tat. Er ließ seinen Schreiber rufen.

Was er ihm in die Feder diktierte, hatte es in sich. Es ging ja auch um einiges – nämlich darum, „eine bessere Kinderzucht und reinere Sittlichkeit unter dem Land Volke zu erreichen“. So hieß es dann im „Publicandum“, also der öffentlichen Bekanntmachung, die Preysing am Ende unterzeichnete. Fortan war es „strenge verbothen, das Kinder beiderlei Geschlechts, so lange sie schulpflichtig sind, das Würths Haus besuchen.“ Das galt auch bei allen „Freinächten, Hohzeiten, Jahrtägen, oder sonst Musiken“.

In Rage brachten den Grafen jedoch „vorziglich die Aeltern“: Die legten, fand Preysing, ein „unverantwortliche und strafbare Nachlässigkeit“ an den Tag. Und damit die Eltern nicht ungeschoren davonkamen, sollten die Wirte die

Kampftrinker aus Miesbach im Jahr 1809?

Kinder nicht einfach aus dem Gasthaus jagen, nein: Sie sollten die Eltern anzeigen, „welche ihre Kinder nicht zu Hause zu behalten wissen oder. nicht wollen“. 10 Reichstaler Strafe wollte er ihnen aufbrummen – und ebensoviel jenen Wirte, die Kindern Bier ausschenkten. So.

Gewiss: Er wolle kein Spielverderber sein, ließ der Landrichter in den Erlass hineinschreiben. Es gehe ihm nicht darum, „dem Landmann in irgendeinen seinen Vergnügungen und Lustbarkeiten Eintrag tun zu wollen“. Er glaube vielmehr, dass „gute und vernünftige Aeltern dieser obsorge für die Erziehung ihrer Jugend danken“. Am Ende tauchte er selbst seine Feder in die Tinte und signierte: Max Graf von Preysing, Königl. Bayerisch. Landgericht Miesbach.

Vier Seiten hat das Dokument, und zweihundert Jahre später hat es sich der Hobby-Archivar Christian Ullmann aus Dießen am Ammersee in einem Antiquariat gekauft. Was da alles drinstand, war ihm erst mal gar nicht so klar. Aber als er sich daheim hinsetzte und begann, die Handschrift zu entziffern, wusste er schnell: „Das ist eine richtig schöne Schmonzette.“ Ganz besonders deshalb, weil ihm das Thema brandaktuell vorkam. Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen, das gab es also schon damals? Oder zugespitzt: Komasaufen – schon vor 200 Jahren ein Thema?

Sachte, warnt die Wissenschaft. „Harmlose Dinge der Zeit werden im Nachhinein oft als Exzess dargestellt“, sagt der Bonner Privatdozent Gunther Hirschfelder. Er hat über den Alkoholkonsum seit dem 18. Jahrhundert geforscht, und eines ist ihm klar geworden: „Die angeblichen Massenbesäufnisse in der Frühindustrialisierung hat es nicht gegeben.“ Oft ist der Grund dafür ganz simpel: Die Leute hatten dafür kein Geld. Die Erwachsenen nicht, und Kinder schon gar nicht. Auf dem Land ging es ohnehin ruhiger zu. „Die Sperrstunde war dort früh, um acht oder neun Uhr abends, nach zwei Mass Bier kam der Nachtwächter und schimpfte.“ Im kleinen Unterfinning am Ammersee herrschte im 18. Jahrhundert im Dorfgasthaus nur an 12 bis 15 Tagen im Jahr Hochbetrieb, hat jemand herausgefunden. Manch einer sagt, heute komme das noch seltener vor.

Gewiss: Bier hatte damals Nahrungsqualität, und in den morgendlichen Biersuppen bekamen es auch Kinder serviert: in Waisenhäusern und Spitälern, Erwachsene auch in Gefängnissen. Aber beigesetzt war ein leichtes, schaumig-trübes Hopfenbier – in streng limitierter Menge. Keine Spur von Exzess also – oder gar von Koma.

Für Ferdinand Kramer, Professor für bayerische Landesgeschichte an der Münchner Luwig-Maximilians-Universität, passt das Dokument perfekt zu jenen Jahren. „Es liegt ganz im Trend der Montgelas-Zeit: Der Staat mischt sich ein.“ Die Fürsorgezeit, in der der Staat auch beim Thema Gesundheit stärker intervenierte, hatte begonnen. Die Aufklärung wirkte.

„Die waren echt besorgt“, glaubt Beat Kümin, Dozent an der englischen Universität Warwick und Spezialist für frühneuzeitliche Wirtshauskultur. Seit dem 16. Jahrhundert wuchs die Flut von sogenannten Mandaten, die in die gleiche Richtung zielten wie das Miesbacher Dokument: „Man kümmerte sich um die schwachen Mitglieder der Gesellschaft.“

In Miesbach besonders intensiv: Die Beamten dort fanden, dass die Stadt zu viele Wirtshäuser habe. Fünf Stück gab es dort 1806, so steht’s im Wirtshausregister. Die Wirte hießen Andreas Leitner, Anton Mayr, Alois Föst und Josef Biechli, zudem gab es die Witwe Gaiglisch. Vermutlich hatten sie einfache, getäfelte Gaststuben, mit Holzbänken

Jede dritte Rauferei, die vor Gericht kam, begann im Wirtshaus

und Kachelofen, an der Wand vielleicht einen Druck – oder das Schreiben des Landrats. „Und die Beamten dachten, drei Wirtshäuser wären genug – weil es auch ein Bräuhaus am Markt gab“, so Kümin.

Waren also die Miesbacher Ordnungshüter samt Landrichter Preysing etwas übereifrig? „Es kann schon einen lokalen Anlass dafür gegeben haben“, sagt Kümin. Denkbar sei aber auch, dass Preysing, ein Spross einer alten Adelsfamilie, etwas anderes im Schilde führte. Kümin: „Der wollte vielleicht Karriere machen.“ Dafür spreche auch dessen „lustiger Angriff gegen die Musik“ per Erlass.

„Das war völlig hoffnungslos, man wusste, dass das nicht durchsetzungsfähig ist.“ In Bayerbach (Rottal) etwa hatte am Osterdienstag 1756 ein Pfarrer die Leute vom Tanzfest vertrieben – und musste sich dafür prompt vor Gericht verantworten. Ein Wirtshaus sei „wohlthätig für den Unterthan“, hieß es denn auch in einer anderen Quelle von 1806, und im gleichen Jahr plädierte ein Beamter in Vilshofen an der Donau dafür, die Wirtshäuser doch auszubauen. Es ging um Freizeit und Geselligkeit, das war schon sehr wichtig. „Meistens war der Nutzen größer als der Schaden“, sagt Kümin. Nicht immer: In Starnberg hatte jeder dritte „Raufhandel“, der im 18. Jahrhundert vor dem Landgericht landete, seinen Ursprung im Wirtshaus.

Da ging es aber fast immer um Erwachsene, denn Kindern begegnet man in den Quellen jener Zeit nur selten. In Wirtshäusern war es schon üblich, dass Kinder dabeisaßen. Überhaupt dämmerte den Menschen erst seit dem 18. Jahrhundert, dass Kinder „etwas Spezielles“ sind, sagt Kümin. „Vorher wurden sie als kleine Erwachsene angesehen.“ Von anti-alkoholischen Getränken für die Kleinen hat Kümin allerdings noch nie etwas gehört. „Um so etwas zu trinken, ging man ja nicht ins Wirtshaus.“

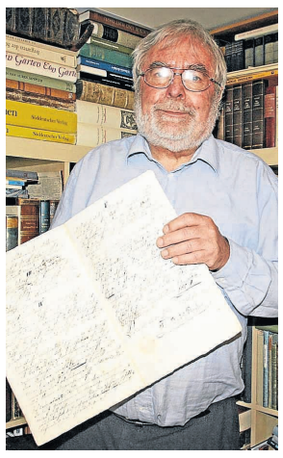

Fundstück: Der Dießener Archivar, Sammler und Buchautor Christian Ullmann hat im Antiquariat das „Publicandum“ von Mai 1809 ausgegraben (*siehe großes Bild*). Darin gibt ein Miesbacher Landrichter, Max Graf von Preysing, seiner Sorge um die Erziehung der Landjugend Ausdruck. Vor allem stören in die Wirtshausbesuche von Kindern und der Bierausschank an sie – was er kurzerhand verbietet.

FOTOS: KAI LORENZ (2)

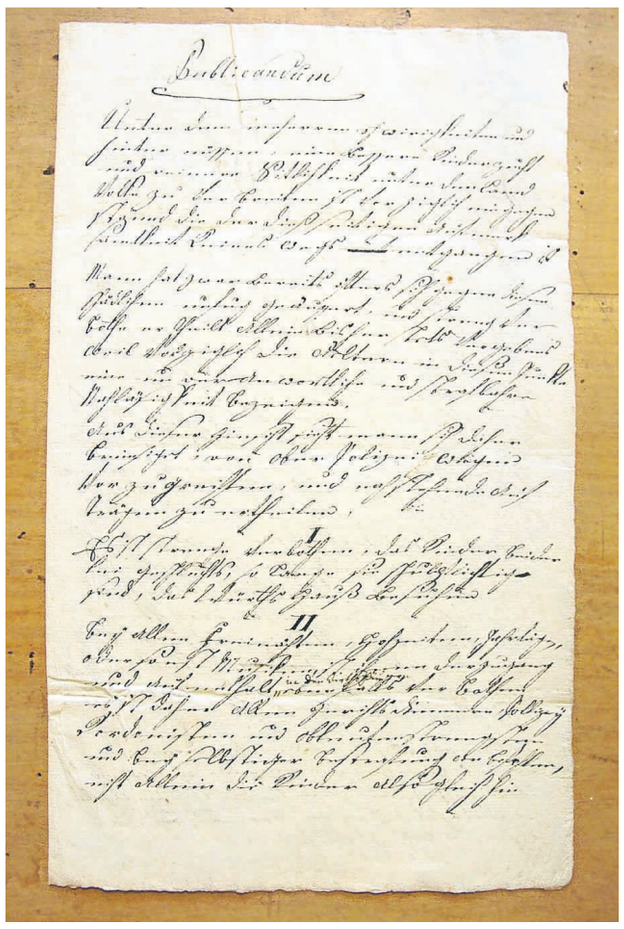

Publicandum

I

II

Feldforschung: Dozent Beat Kümin, Experte für historische Wirtshauskultur, auf dem Oktoberfest. Er hat viel über die Gastronomie von einst geschrieben, etwa in dem Aufsatz „Das Wirtshaus im altbayerischen Landgericht Dachau“, erschienen in der Zeitschrift „Amperland“ 2003 und 2004. Auf Englisch liegt ein großes Buch vor: Drinking Matters – Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe, 2007. FKN

DAS DOKUMENT IM WORTLAUT

Publicandum

„Unter den mehrern Schwierigkeiten und hinter nüssen, eine bessere Kinderzucht und reinere Sittlichkeit unter dem Land Volke zu verbreiten, ist vorziglich ein Gegenstannd, die der dißseitigen Aufmerksamkeit keineswegs entgangen ist. Mann hat zwar bereits öfters sich gegen diesen schädlichen Unfug geäußert, und streng Verbothe ertheilt, allein bisher stets vergebens, weil vorziglich die Aeltern in dießem Punkte eine unverantwortliche und strafbare Nachlässigkeit bezeigen. Aus dieser Hinsicht sieht mann sich daher bemisiget, von Ober Polizei wegen vorzugreiffen und nachstehende Aufträgen zu ertheilen:

I.
Es ist strenge verbothen, das Kinder beiderlei Geschlechts, so lange sie schulpflichtig sind, das Würths Haus besuchen.

II.
Bei allen Freinächten, Hohzeiten, Jahrtägen, oder sonst Musiken ist ihnen der Zugang und aufenthalt in den Wirthshäusern ebenfalls verbothen. Es ist dahear allen gerichtsdienern, Polizey Cordonisten und Obleuten strengstens anbefohlen, nicht allein die Kinder allsogleich hin weg zu jagen, sondern die Aeltern anzeigen, welche ihre Kinder nicht zu Hause behalten wissen od. nicht wollen, damit sie dieorts mit 10 Reichsthalern bestraft werden können.

III.
Sämmtlichen Würthen wird bey Strafe von 10 Reichsthalern befohlen, keinen solchen Kinde Bier einzuschenken, sondern sie haben sie selbst fortzuschaffen, und wenn sie nicht folgen wollen, es denen gericht dienern, Cordonisten oder Obleuten alsogleich anzuzeigen.

IV.
Alle Musik und Tanz in einen Hause, es mag durch eine Zither, schwefel pfeifen, oder was immer für einen Instrumente sein, ist der massen verbotten, das der Haus Eigen Thiemer ohn Nachlaß das erste mahl um 10 fl und im wider betrettungs fall noch stärker und auch am Leibe bestraft wird. Ein Gleiches widerfährt jenen, welche Musik machen, so wie alle Theilhaber ohne Nachsicht bestraft werden. (...).

V.
Auf gleiche Art ist das Spillen in den Privat Häusern verbotten, nachdem sogar nicht selten Kinder an der gleichen Spillen Antheil nehmen, wodurch nur liderliche Pursche und nicht selten diebe gezogen werden.
So wenig mann hiemit gesonnen ist, dem Landmann in irgendeinen seinen Vergnügen und Lustbarkeiten Eintrag thun zu wollen, so glaubt mann aber, das gute und vernünftige Aeltern dieser obsorge für die Erziehung ihrer Jugend danken, und gehörig all das Ihrige beytragen werden, das mann immer unangenehmer Bestrafung enthoben sey, so wie aber angenehmer Bestrafung enthob, in Gegentheil die über tretter sich die Schuld selbst bey messen müssen. Wonach sich also Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Am 10t May 1809 Königl. Bayerisch. Landgericht Miesbach
Max Graf v. Preysing (...)